

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.41/038/2020

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtbaurat Ricus Kerckhoff	Amt für Stadtplanung und Bauordnung

Sachbearbeiter/in: Lars Kullick

Photovoltaiknutzung als Verpflichtung bei der Neuerrichtung von Wohn- und Gewerbegebäuden - Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Anlagen:

- 1 Antrag Bündnis 90 / Die Grünen vom 08.10.2020
- 2 BayBO-Novelle – Änderungsantrag

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Planungs- und Bauausschuss	17.11.2020	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Der Sachvortrag wird zur Kenntnis genommen, dem Antrag wird nicht entsprochen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag	keine		
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt	keine		
Haushaltsmittel vorhanden	Nicht erforderlich		
Folgekosten	keine		

Klimaschutz			
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:		II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungs-Optionen?	
	Ja, positiv*		Ja*
	Ja, negativ*		Nein*
X	Nein		

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Die Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen beantragt mit Schreiben vom 08.10.2020, der Stadtrat möge beschließen:

„Auf allen ab 01.01.2021 neu errichteten Wohn- und Gewerbegebäuden sind die Bauherren zu verpflichten, eine Anlage zur Nutzung der Photovoltaik zu betreiben.“

II. Sachvortrag

II.1 Antrag

Mit Schreiben vom 08.10.2020 (Anlage 1) beantragt die Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen, dass der Stadtrat folgenden Beschluss fassen möge:

„Auf allen ab 01.01.2021 neu errichteten Wohn- und Gewerbegebäuden sind die Bauherren zu verpflichten, eine Anlage zur Nutzung der Photovoltaik zu betreiben.“

Als Begründung wird eine Ankündigung des bayerischen Ministerpräsidenten Markus Söder im Bayerischen Rundfunk angeführt, in der es heißt, dass eine solche Regelung zur Solarenergienutzung für Gewerbebauten in 2021 und für private Neubauten 2022 kommen soll. Teil der Begründung ist darüber hinaus die Aussage der Wichtigkeit der dezentralen Nutzung von Sonnenenergie als Teil des Klimaschutzes und die kurze Amortisierung einer Photovoltaikanlage.

II.2 Inhaltliche Recherche

Neben dem im Antrag erwähnten Presseartikel wird nachfolgend ein Überblick über gesetzliche Regelungen im Hinblick auf die Nutzung regenerativer Energien im Zusammenhang mit der Errichtung von Gebäuden gegeben.

Presseartikel

In dem im Antrag aufgeführten Presseartikel wird auf das Ziel des bayerischen Ministerpräsidenten abgestellt, dass künftig jedes neu errichtete Gebäude mit einer Photovoltaikanlage verpflichtend ausgestattet werden soll. Zunächst soll dabei die Verpflichtung ab 2021 für gewerbliche Bauten gelten und könnte ab 2022 auch private Hausbauer treffen. Parallel sollen die Fördermöglichkeiten ausgebaut werden.

Bayerisches Klimaschutzkonzept

Der Regierungsentwurf zum bayerischen Klimaschutzkonzept beinhaltet eine Vielzahl von Punkten, einen positiven Betrag für den Klimaschutz zu leisten. Die bayerische Staatsverwaltung soll z.B. bis zum Jahr 2030 klimaneutral aufgestellt sein. Für die Kommunen wurden lediglich Empfehlungen aufgenommen und keine Verpflichtungen. Mit letzteren hätte sich der Freistatt an den Kosten beteiligen müssen (Konnexitätsprinzip), was bisher nicht vorgesehen ist.

Regelungen im Baugesetzbuch (BauGB)

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die möglichen Festsetzungen im § 9 Abs. 1 BauGB abschließend geregelt. In der Nr. 23 b wird die Möglichkeit gegeben, „bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen“, festzusetzen.

Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB müssen die Vorgabe baulicher Maßnahmen zum Inhalt haben, die den Einsatz erneuerbarer Energien ermöglichen sollen. Die Festsetzung schreibt also nicht die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung und Nutzung erneuerbarer Energien vor, sondern soll allein deren Einsatz durch vorbereitende bauliche Maßnahmen erleichtern (z.B. Gebäudeausrichtung, Dachneigung,...). Ihr Einsatz bleibt nach wie vor der

Entscheidung des Eigentümers¹ vorbehalten.

Da die Festsetzung allein nicht den Einsatz erneuerbarer Energien sicherstellt, kann die Gemeinde im Sinne der Umsetzung der Planungsziele ggf. ergänzende vertragliche Regelungen mit den Grundstückseigentümern, z.B. in städtebaulichen Verträgen nach § 11 BauGB, treffen.

Aufgrund der eingeschränkten Wirksamkeit der bauleitplanerischen Regelungen zur Nutzung erneuerbarer Energien bleibt der Gemeinde auf der Grundlage des Kommunalrechts noch die Möglichkeit, einen Anschluss- und Benutzungszwangs für den Einsatz erneuerbarer Energien, insbesondere aus der Kraft-Wärme-Kopplung (Fernwärme,) durch entsprechende Satzungen vorzugeben.

Novelle der Bayerischen Bauordnung

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 23.06.2020 die Novelle der Bayerischen Bauordnung (BayBO) beschlossen und dem Landtag zur Entscheidung vorgelegt. Die angekündigten Änderungen umfassen derzeit im Wesentlichen:

- Beschleunigte Baugenehmigungen
- Vereinfachtes Abstandsflächenrecht
- Nachhaltiges Bauen mit Holz

Im Rahmen der Gesetzesnovelle wurde im Landtag von der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen ein Änderungsantrag vorgelegt, der nach Auffassung der Fraktion in den Gesetzesentwurf einfließen soll. Konkret geht es dabei um die Solarpflicht für mehr Klimaschutz. Es wird konkret angeregt, in der BayBO den Art. 44a „Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie“ neu aufzunehmen und damit die Rechtsgrundlage zu schaffen, ab 01.01.2022 für alle Neubauten sowie umfangreiche Änderungs- und Instandsetzungsmaßnahmen eine verpflichtende Solarenergienutzung festzuschreiben und Regelungen zur Dachbegrünung zu treffen (Anlage 2).

Die angekündigte Novelle der BayBO ist noch nicht im Landtag beschlossen worden. Ebenso bleibt abzuwarten, ob der v.g. Änderungsantrag in die Novellierung noch aufgenommen wird. In anderen Bundesländern sind zum Teil entsprechende Regelungen vorgesehen. Die BayBO bildet für die bayerischen Unteren Bauaufsichtsbehörden die Rechtsgrundlage. Damit sind die dortigen Regelungen verbindlich für die zu treffenden Entscheidungen bei Bauvorhaben.

Da es sich hier um ein Landesgesetz handelt, kann die Stadt Schwabach keine Abweichungen von den landesweit geltenden Regelungen treffen bzw. wären diese nicht rechtskonform. Möglichkeiten über die Gesetzgebung und bestehenden Fördermöglichkeiten hinausgehende Akzente zu setzen, liegen in entsprechenden Förderprogrammen. Diese stellen ebenfalls ein Angebot und keine Verpflichtung dar.

II.3 Ergebnis und Empfehlung aus fachlicher Sicht

Der im Antrag formulierte Beschluss geht über die bisherigen gesetzlichen Regelungen hinaus. Eine darüber hinaus gehende Verpflichtung aller Bauherren obliegt nicht der Regelungsbefugnis der Stadt Schwabach. Daher ist von einem Beschluss Abstand zu nehmen bzw. könnte dieser in der Praxis nicht umgesetzt werden.

III. Kosten

Keine, außer Personalaufwand für die Antragsbearbeitung.

¹ Den Rahmen bildet dabei das bundesrechtliche Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 08.08.2020, In-Kraft-getreten am 01.11.2020. Es führt das Energieeinspargesetz, die Energieeinsparverordnung und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz zusammen.